

AMTLICHER TEIL

Einstellung von Lehrkräften an allgemein bildenden Schulen zum 1.2.2013 und Unterrichtsversorgung zum 2. Schulhalbjahr 2012/2013

Bek. d. MK v. 10.10.2012, 15 - 84002

- Bezug: a) RdErl. d. MK v. 7.7.2011 – (SVBl. S. 268 – Klassenbildungserlass) geä. d. RdErl v. 31.7.2012 (SVBl. S. 461, ber. S. 522) - VORIS 22410 -
 b) RdErl. d. MK v. 15.3.2011 (SVBl. S. 108 – Quereinstieg) - VORIS 22410 -
 c) RdErl. d. MK v. 12.5.2011 (SVBl. S. 186 – Auswahlverfahren) - VORIS 22410 -
 d) RdErl. d. MK v. 15.3.2012 (SVBl. S. 221 – Vertretungslehrkräfte) - VORIS 22410 -
 e) RdErl. d. MK v. 29.2.2012 (SVBl. S. 223 – Berücksichtigung im Auswahlverfahren) - VORIS 22410 -
 f) RdErl. d. MK v. 28.8.2012 – 14 - 03111/24 (8) (SVBl. S. 509 – Qualifizierungen) - VORIS 20411 -

1. Einstellungen und Übernahmen auf Stellen

1.1 Für die **Neueinstellung** von Lehrkräften zum 1.2.2013 wird der Niedersächsischen Landesschulbehörde der nachfolgend aufgeführte **Stellenumfang von 1.000 Stellen** zugewiesen.

Verteilung der Einstellungsmöglichkeiten:

Schulformen	Kapitel	Regionalabteilungen				Stellen insgesamt
		Braunschweig	Hannover	Lüneburg	Osnabrück	
Grundschulen	0710					
Haupt- und Realschulen	0712/ 0713	90	100	190	240	620
Oberschulen	0717					
Förderschulen	0711	30	35	25	40	130
Gymnasien	0714	20	80	30	20	150
Gesamtschulen	0718	10	35	30	25	100
insgesamt		150	250	275	325	1.000

Die Einstellungen erfolgen grundsätzlich im Beamtenverhältnis. Liegen die rechtlichen Voraussetzungen für diese nicht vor, sind diese Lehrkräfte als Tarifbeschäftigte einzustellen.

Die **Aufteilung** der insgesamt für die Kapitel 0710, 0712/13 und 0717 zugewiesenen Stellen auf die Schulformen sowie der Stellen des Kapitels 0718 auf die Lehrämter ist gemäß den Regelungen zur Unterrichtsversorgung und dem Bedarf der Schulen vorzunehmen. Entsprechendes gilt für die Stellen aus Kapitel 0717 an Oberschulen mit gymnasialem Angebot.

Versetzungen zwischen den **Regionalabteilungen** und innerhalb der Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landeschulbehörde können im gegenseitigen Austausch oder gegen die Verlagerung von Einstellungsermächtigungen vorgenommen werden. Bei unterdurchschnittlich versorgten Bereichen und bei Schulformen mit einem Bewerbermangel muss aber sichergestellt sein, dass auch Ersatz eingestellt werden kann.

1.2 Die Vorausschätzung frei werdender Stellen geht davon aus, dass alle fristgerecht bis zum 31.7.2012 vorgelegten Anträge auf Beurlaubung oder Reduzierung der Stundenzahl genehmigt werden. Wird ein solcher Antrag aus dienstlichen Gründen abgelehnt oder aus dienstlichen Gründen eine Erhöhung der Stundenzahl bzw. eine vorzeitige Rückkehr aus der Beurlaubung vorgenommen, ist im entsprechenden Umfang eine zugewiesene Einstellungsmöglichkeit zu sperren.

1.3 Für die **unbefristete Übernahme von Vertretungslehrkräften** in den Schuldienst werden gemäß Ihrer Berichte folgende Stellen bereitgestellt:

Schulformen	Kapitel	Regionalabteilungen				Stellen insgesamt
		Braunschweig	Hannover	Lüneburg	Osnabrück	
Grundschulen	0710	2	2			4
Haupt- und Realschulen	0712/0713					
Oberschulen	0717	1				1
Förderschulen	0711				1	1
Gymnasien	0714					
Gesamtschulen	0718					
insgesamt		3	2		1	6

Grundsätzlich erfolgt die Übernahme von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für ein Lehramt in das Beamtenverhältnis auf Probe. Liegen die rechtlichen Voraussetzungen hierfür nicht vor, sind diese Lehrkräfte als Tarifbeschäftigte einzustellen.

1.4 Die **Übernahme** von im Schuldienst stehenden Lehrkräften im Lehreraustauschverfahren zwischen den Ländern wird durch gesonderten Erlass geregelt. Ein ggf. erforderlicher Stellenausgleich ist in der Zuweisung von Stellen gemäß Nr. 1.1 berücksichtigt.

1.5 **Zusätzliche Einstellungen** können in dem Umfang vorgenommen werden, in dem die einzustellenden Lehrkräfte ihre Stundenzahl unter die Regelstundenzahl reduzieren. Vor Anforderung von Stellen aus der Einstellungsreserve des Niedersächsischen Kultusministeriums (MK) sind hierdurch freie Einstellungsermächtigungen einzusetzen. Das gilt auch für die Übernahmen gemäß Nr. 1.3 und 1.4.

Scheiden eingestellte Lehrkräfte innerhalb eines halben Jahres nach der Einstellung durch Entlassung oder andere Gründe aus, so können diese Stellen mit vorheriger Zustimmung des

Referats 15 wieder besetzt werden. Eine Wiederverwendung von Stellen, die durch das Nichtbestehen der Prüfung oder die Absage einer bereits erfolgten Annahme einer angebotenen Stelle u. a. nach Abschluss des Einstellungsverfahrens durch MK nicht besetzt werden konnten, ist nicht zulässig. Hier sind eigene Stellenreste aus dem laufenden Verfahren zum 1.2.2013 in Anspruch zu nehmen oder bei Bedarf nachträgliche Stellen aus der Stellenreserve des MK anzufordern.

Wird gemäß der KMK-Vereinbarung vom 10.5.2001 eine im Schuldienst befindliche Lehrkraft, die nicht beurlaubt ist, von einem anderen Land im Wege des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens übernommen, kann die dadurch frei werdende Stelle in dem bisher in Anspruch genommenen Umfang mit Zustimmung von Referat 15 wieder besetzt werden. Bei Übernahmen auf Funktionsstellen erfolgt keine Verrechnung mit Stellen gemäß Nr. 1.1.

1.6 Vertretungslehrkräfte können als befristet Tarifbeschäftigte im Rahmen der der Niedersächsischen Landeschulbehörde zur Verfügung gestellten Mittel eingestellt werden. Auf den Bezugserrlass zu d) wird hingewiesen.

1.7 Sofern ein fächerspezifischer Bedarf nicht durch Neueinstellung, Versetzung, Abordnung oder schulinterne Anpassung des Lehrereinsatzes abzudecken ist, können **befristete Personalmaßnahmen** – längstens bis zum 27.6.2013 – veranlasst werden.

In der Regel sollten befristete Verträge mit Befristungsgrund, die Beschäftigung von in Ruhestand befindlichen Lehrkräften oder Mehrarbeit gegen Mehrarbeitsvergütung bei vollzeitbeschäftigten Lehrkräften genutzt werden.

Die Buchungen der einzelnen o. g. Maßnahmen sind bei den zutreffenden Titeln entsprechend der Haushaltssystematik durchzuführen und die veranlassten Personalmaßnahmen sind im Lehrerverzeichnis der jeweiligen Schule zu erfassen. Zum Ausgleich sind Stellen für den entsprechenden Zeitraum zu sperren. Der Umfang der Sperren und der Umfang der befristeten Personalmaßnahmen – monetär für das laufende Schulhalbjahr – ist Referat 15 bis zum 30.3.2013 mitzuteilen.

1.8 Über die Verwendung der Stellen und Mittel und die Inanspruchnahme der Ermächtigungen entscheidet die **Personalplanerin / der Personalplaner** in der Stabsstelle der Niedersächsischen Landeschulbehörde im Rahmen der Vorgaben dieses Erlasses.

2. Regelungen zur Unterrichtsversorgung

2.1 Für die Unterrichtsversorgung zum 2. Schuljahr 2012/2013 ist u. a. Folgendes zu berücksichtigen:

- die Wiederbesetzung der frei werdenden Stellen,
- die Inanspruchnahme der Regelungen zur Altersteilzeit,
- die Neueinrichtung von Oberschulen,
- die Regionalen Konzepte / die inklusive Schule
- der Ausgleich des Arbeitszeitkontos,
- die Kooperation von Hauptschulen und Oberschulen sowie ggf. Realschulen mit berufsbildenden Schulen,
- die Übergänge zwischen den verschiedenen Schulformen und
- die geringe Zahl von Bewerbungen in den Bedarfsfächern für alle Lehrämter.

2.2 Die entsprechend der Einstellungsmöglichkeiten gemäß Nr. 1.1 neu einzustellenden Lehrkräfte dienen neben der Sicherstellung der Unterrichtsversorgung in erster Linie dem überregionalen **Ausgleich der Unterrichtsversorgung zwischen den Schulen**. Maßstab zum Ausgleich der Unterrichtsversorgung ist der mit den zugewiesenen Einstellungen **erreichbare Durchschnitt** der Unterrichtsversorgung in den einzelnen Schulformen. Unterrichtsbedarfe an neu einzurichtenden Oberschulen sind zunächst durch Abordnungen und Versetzungen zu decken.

Es wird angenommen, dass im 2. Schulhalbjahr des Schuljahres 2012/2013 im **Landesdurchschnitt** an den Förderschulen, Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen, Gesamtschulen und Gymnasien eine **einheitliche rechnerische Unterrichtsversorgung** erreicht wird. Da mangels geeigneter und regional mobiler Bewerberinnen und Bewerber ein Teil der Stellen erst zum 30.4.2013 mit dann fertig ausgebildeten Absolventinnen und Absolventen besetzt werden kann, ist der angestrebte Ausgleich erst mit diesen erreichbar.

An den **Grundschulen** sind die sog. Überhangstunden über 100% weitgehend abzubauen. Dies hat der Nds. Landtag am 18.9.2003 aufgrund einer Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes beschlossen. Diese Stunden sind für die Erteilung eines vollständigen Unterrichts auch an den anderen Schulformen zu verwenden. Ziel ist die Versorgung jeder Grundschule mit **100%**, um die Verlässlichkeit der Grundschule zu gewährleisten.

Zum Einsatz von **Förderschul-Lehrkräften in der Grundschule** gelten die Regelungen in Nr. 5.10 des Bezugeslasses zu a). Außerhalb der sonderpädagogischen Grundversorgung können weiterhin maximal 0,3 Stunden je Klasse von Förderschullehrkräften eingesetzt werden.

Auf **neue Schulen und Schulformen sowie Schulen im Entstehen** ist besonders zu achten. Grundsätzlich sind sie mit Lehrkräften der Schulen zu versorgen, auf die die Schülerinnen und Schüler ohne Neugründung gegangen wären.

2.3 Die Auszubildenden im **Vorbereitungsdienst** sind möglichst gleichmäßig auf die Schulen zu verteilen. Veränderungen in der Zuweisung von Auszubildenden sind frühzeitig in die Planungen mit einzubeziehen. Hingewiesen wird auf die erforderliche Abstimmung mit den Studienseminaren bzgl. des quantitativen Rahmens, innerhalb dessen Schulen zur Ausbildung herangezogen werden sollen.

Bei der Ermittlung der rechnerischen Unterrichtsversorgung ist der Unterricht in eigener Verantwortung voll mitzurechnen. Bei der Zuweisung von Einstellungen und bei der Versetzung von Stammlehrkräften zum Ausgleich der Unterrichtsversorgung ist der Unterricht in eigener Verantwortung jedoch nur zur Hälfte zu berücksichtigen.

2.4 Die **durchschnittliche Unterrichtsversorgung** der Schulen **aller Schulformen** einschließlich der Gymnasien und Gesamtschulen in einem **Landkreis** bzw. einer **kreisfreien Stadt** soll höchstens einen Prozentpunkt von der durchschnittlichen Unterrichtsversorgung im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde abweichen.

Die Unterrichtsversorgung der **einzelnen Schulen** ist zum Beginn des Schulhalbjahres mit den dann vorhandenen unbefristet beschäftigten Lehrkräften möglichst **vollständig auszugleichen**. Auf die Grundsätze zum Einsatz von Vertretungslehrkräften wird verwiesen.

Es ist **Aufgabe der Schulen** und der **Niedersächsischen Landesschulbehörde**, in der gemeinsamen Verantwortung für alle Schülerinnen und Schüler flexibel und kurzfristig durch **Ausgleich** vor Ort auf Veränderungen zu reagieren. Insbesondere sind Abordnungen und Versetzungen von Lehrkräften von überdurchschnittlich versorgten Schulen vorzunehmen. Aufgrund der Zuständigkeit des Landes für die Ressourcenbereitstellung entscheidet die Niedersächsische Landesschulbehörde über den Umfang und Art der erforderlichen Personalmaßnahmen, dies betrifft auch Abordnungen zwischen den Schulformen zur Deckung besonderer fächerspezifischer Bedarfe. Sofern die dienstrechtliche Befugnis für Abordnungen an die Schule übertragen ist, ist es Aufgabe der abgebenden Schule, in Abstimmung mit der aufnehmenden Schule mit einer konkreten Personalentscheidung die Vorgabe umzusetzen.

2.5 **Versetzungen** von Lehrkräften auf Antrag dürfen nur durchgeführt werden, wenn dadurch der Ausgleich der Unterrichtsversorgung nicht beeinträchtigt wird.

Neu eingestellte Lehrkräfte können aus Gründen der Unterrichtskontinuität und der Sicherung einer ausgeglichenen Unterrichtsversorgung frühestens drei Jahre nach der Einstellung für eine Versetzung freigegeben werden. Ausnahmen sind nur in besonderen Einzelfällen möglich, wenn ein schwerwiegender Versetzungsgrund nach der Einstellung entstanden ist.

Lehrkräfte, die Anträge auf Versetzung an Schulen im Entstehen stellen, sind freizugeben, sofern sie nicht an Schulen in unterdurchschnittlich versorgten Bereichen unterrichten.

2.6 Auf die Regelungen des Bezugeslasses „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ vom 7.7.2011 in der derzeit gültigen Fassung wird hingewiesen. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme des zugewiesenen Kontingents für **besondere Fördermaßnahmen** sowie die Verteilung der Stunden auf die Schulen ist frühzeitig in die Planungen mit einzubeziehen. Die Schulen sind vor Beginn des Schulhalbjahres über die zur Verfügung stehenden Stunden zu informieren.

Innerhalb der Schule ist zu Beginn des Schulhalbjahres der gesamte Unterrichtsbedarf mit den vorhandenen und den neu einzustellenden Lehrkräften abzudecken.

Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung in **Fächern, in denen eine geringe fächerspezifische Versorgung besteht**, sollen vorrangig in diesen Fächern unterrichten.

Die Erteilung **aller Schülerpflichtstunden** hat an allen Schulformen und Schulen **Vorrang vor allen anderen unterrichtlichen Angeboten**. Dies gilt nicht nur für die Gestaltung des Lehrereinsatzes zu Beginn des Schulhalbjahres, sondern auch für die täglichen Regelungen des Einsatzes der Lehrkräfte im Rahmen des Vertretungskonzeptes der Schule.

Der Schulelternrat und die Klassenelternschaften sind darüber zu informieren,

- wie die Klassenbildung erfolgt ist,
- wie viele Schülerpflichtstunden zu erteilen sind,
- welche Schülerpflichtstunden mit Angabe des Grundes nicht erteilt werden und
- welche Zusatzangebote (Wahlangebote, Differenzierungen, Fördermaßnahmen etc.) durchgeführt werden.

3. Bekanntgabe der Einstellungsmöglichkeiten

3.1 Die Einstellungsmöglichkeiten gemäß Nr.1.1 sind unter Angabe des erforderlichen Lehramtes **für bestimmte Schulen**,

ggf. zusätzlich Schulform bzw. Schulzweig, als Schulstellen oder Bezirksstellen bekannt zu geben.

Bei Grund-, Haupt-, Real- und Oberschulen sowie Förderschulen mit mindestens 500 Soll-Stunden oder Schulverbünden sowie an allen Gymnasien und Gesamtschulen sind die Stellen grundsätzlich als Schulstellen bekannt zu geben. Für die übrigen Schulen mit weniger als 500 Soll-Stunden legt die Niedersächsische Landesschulbehörde unter Berücksichtigung der Regelungen gemäß Nr. 4.6 fest, ob Schulstellen oder Bezirksstellen auszuschreiben sind.

Stellen mit der erforderlichen Zusatzqualifikation zur Erteilung islamischen oder alevitischen Religionsunterrichts sind möglichst als Bezirksstellen auszuschreiben. Die Niedersächsische Landesschulbehörde nimmt bei einer Ausschreibung als Schulstelle Beratungsfunktion wahr. Stellen mit der erforderlichen Zusatzqualifikation für den herkunftssprachlichen Unterricht sind als Bezirksstellen auszuschreiben.

Die Ausschreibungen für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen (GH), Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) und Realschulen (RS) werden zusammengefasst bekannt gegeben.

3.2 Zur landesweiten Sicherstellung der fächerspezifischen Unterrichtsversorgung werden der Niedersächsischen Landesschulbehörde abweichend von den Nrn. 1.2.2 Buchstabe b und 1.2.3 Buchstabe b des RdErl. v. 21.7.2011 – 14-03 000 (24) – die dienstrechtlichen Befugnisse für Einstellungen (Begründung des Beamtenverhältnisses und Abschluss des Arbeitsvertrages) von Bewerberinnen und Bewerbern auf Stellen mit folgenden **vorrangigen Bedarfsfächern** übertragen:

- Lehramt an **Grund- und Hauptschulen, Grund-, Haupt- und Realschulen** sowie an **Realschulen**:
Französisch, Physik, Chemie
- Lehramt an **Gymnasien**:
Latein, Physik, Informatik, Kunst

Die Stellen sind als **Bezirksstellen** bekannt zu geben.

3.3 In folgenden **Bedarfsfächern** ist mit einem, gemessen am landesweiten fächerspezifischen Bedarf der Schulen, zu geringen Bewerberangebot zu rechnen:

- Lehramt an **Grund- und Hauptschulen, Grund-, Haupt- und Realschulen** sowie an **Realschulen** bei Stellen an Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen oder Gesamtschulen:
Französisch, Englisch, Musik, Politik, Physik, Chemie und Technik
- Lehramt an **Gymnasien**:
Latein, Kunst, ev. Religion, Mathematik, Chemie, Physik und Informatik

Bei der Festlegung der Anzahl der Ausschreibungen mit Bedarfsfächern ist die Anzahl der voraussichtlichen Bewerbungen zu berücksichtigen.

3.4 Die Niedersächsische Landesschulbehörde legt für alle Stellenausschreibungen unter Beachtung eines begründeten Vorschlages der Schule fest, mit welchen **Fächern bzw. sonderpädagogischen Fachrichtungen** und ggf. zusätzlichen Anforderungen die Einstellungen bekannt gegeben werden.

Es sind nur Unterrichtsfächer des Masters of Education bzw. der Ersten Staatsprüfung zu verwenden. Auf die Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 8.11.2007 (Nds. GVBl. S. 488) sowie

die Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen (PVO-Lehr I) vom 15.4.1998 (Nds. GVBl. S. 399), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.1.2006 (Nds. GVBl. S. 33), wird hingewiesen.

Stellen für das Lehramt für Sonderpädagogik sind in der Regel mit einer sonderpädagogischen Fachrichtung und erforderlichenfalls mit einem Unterrichtsfach bekannt zu geben. Die Ausschreibung Sonderpädagogische Fachrichtung / beliebig ist möglich.

Die Fächer der einzelnen Stellen (ohne Stellen an Förderschulen) können wie folgt angegeben werden:

- benötigtes Fach a / benötigtes Fach b, ggf. alternativ Fach c oder d

oder bei Bedarfsfächern gem. Nr. 3.3

- benötigtes Fach / beliebig.

An Hauptschulen, Realschulen oder Oberschulen, ist darüber hinaus eine Stellenausschreibung mit Mathematik / beliebig zulässig;

Jede Stellenausschreibung Mathematik / beliebig ist um dem Zusatz „Zweifach nicht Physik“ zu ergänzen.

Bei Stellenausschreibungen Bedarfsfach / beliebig können durch einen Zusatz bis zu zwei Fächer ausgeschlossen werden.

Sofern in Einzelfällen aufgrund der besonderen Bewerberlage darüber hinaus eine abweichende Ausschreibung beabsichtigt ist, ist hierüber dem MK vorab zu berichten.

Wird als erforderliche Zusatzqualifikation die Erteilung von islamischem, alevitischem oder herkunftssprachlichem Unterricht angegeben, so ist auch eine Stellenausschreibung Nichtbedarfsfach / beliebig möglich.

Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht für Umwidmungen und nachträgliche Stellen.

3.5 Die Stellen können gemäß dem Bedarf der Schule von der Niedersächsischen Landesschulbehörde mit **zusätzlichen auswahlrelevanten Anforderungen** versehen werden. Es wird unterschieden zwischen

- Bemerkungen zur Organisation der Schule,
- Anforderungen, die erforderlich und
- Anforderungen, die erwünscht sind.

Die Anforderungen wirken sich wie folgt auf das Auswahlverfahren aus:

- Wird auf die Organisation der Schule hingewiesen (z. B. Ganztagschule), muss die Lehrkraft uneingeschränkt für den Unterricht an dieser Schule zur Verfügung stehen.
- Erforderliche zusätzliche Anforderungen können ausgeschrieben werden, wenn ohne diese der Unterricht an der Schule nicht gemäß der Stundentafel erteilt oder das Schulprogramm nicht verwirklicht werden kann. In das Auswahlverfahren werden nur Lehrkräfte einbezogen, die über diese Anforderungen verfügen..
- Erwünschte zusätzliche Anforderungen sind zusätzliche Kriterien, die beim Abwägungsprozess zwischen mehreren Bewerbungen heranzuziehen sind.

Die Forderung eines 3. Lehrbefähigungsfaches ist nicht zulässig.

Es ist darauf zu achten, dass Stellen mit der erwünschten oder erforderlichen Bewerber-Zusatzqualifikation „Kenntnisse in niederdeutscher Sprache“ auszuschreiben sind.

4. Bewerbungs- und Auswahlverfahren

4.1 Grundsätzliches Ziel der Landesregierung ist die Einstellung von Lehrkräften mit abgeschlossener für die betreffende Schulform vorgesehener Lehramtsausbildung.

Da für die Stellen häufig nicht genügend Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Ausbildung zur Verfügung stehen werden, können sich auch Lehrkräfte bewerben, die den **Vorbereitungsdienst bzw. Anpassungslehrgang spätestens am 30.4.2013** beenden werden.

4.2 Aufgrund der besonderen Bedarfslage werden folgende **Bewerbungs- und Einsatzmöglichkeiten geöffnet**:

Für **Stellen** an Haupt-, Real-, Ober- oder Gesamtschulen, die für das **Lehramt an Grund- und Hauptschulen**, das **Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen** oder an **Realschulen** ausgeschrieben wurden, können sich auch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien bewerben.

Für **Stellen** für das **Lehramt für Sonderpädagogik** können sich auch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen bewerben.

Für **Stellen** an Oberschulen mit gymnasialem Angebot, Gymnasien und Gesamtschulen, die für das **Lehramt an Gymnasien** ausgeschrieben wurden, können sich auch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen, das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen oder das Lehramt an Grund- und Hauptschulen bewerben.

Die jeweiligen Bewerbungen mit anderer Lehrbefähigung für ein Lehramt werden nachrangig im Auswahlverfahren berücksichtigt, da grundsätzlich ein Einsatz der Lehrkräfte an der Schulform vorgesehen ist, für die sie ausgebildet wurden.

Bewerbungen von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das **Lehramt an berufsbildenden Schulen** werden grundsätzlich gleichrangig zum Lehramt an Gymnasien behandelt, sofern die Lehrkräfte über zwei allgemein bildende Fächer verfügen und sie in diesen Fächern auch ausgebildet wurden. Die Einstellung dieser Lehrkräfte erfolgt entsprechend dem Lehramt der ausgeschriebenen Stelle als Studienrätin / Studienrat (A 13). Entsprechendes gilt bei einer Bewerbung um Stellen, die an Haupt- oder Realschulen bzw. Oberschulen ausgeschrieben wurden. Hier erfolgt die Einstellung entsprechend dem Lehramt der ausgeschriebenen Stelle als Realschullehrerin / Realschullehrer (A 12) bzw. Lehrerin / Lehrer (A 12) im Beamtenverhältnis auf Probe. Im Einzelfall kann jeweils eine Ergänzungsqualifikation unter den Voraussetzungen der Nr. 6 des Bezugserrlasses zu f) festgestellt werden.

In allen anderen Fällen werden Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen nachrangig nach Lehrkräften mit einer an den allgemein bildenden Schulen vorgesehenen Lehramtsausbildung im Auswahlverfahren berücksichtigt und im unbefristeten Tarifbeschäftigtenverhältnis eingestellt.

Die **Einstellung** von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen an Gymnasien und an Förderschulen erfolgt im

Beamtenverhältnis auf Probe im Eingangsamt der jeweiligen Lehrbefähigung als Realschullehrerin / Realschullehrer (A 12) bzw. Lehrerin / Lehrer (A 12).

Die Einstellung von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien an Haupt- oder Realschulen oder Oberschulen ohne gymnasiales Angebot erfolgt grundsätzlich im Beamtenverhältnis auf Probe entsprechend dem Lehramt der ausgeschriebenen Stelle und dem überwiegenden Einsatz als Lehrerin / Lehrer (A 12) bzw. Realschullehrerin / Realschullehrer (A 12). In der Regel ist ein Drittel der gesamten Unterrichtsverpflichtung im Rahmen der 3-jährigen Probezeit an einer der Schulformen abzuleisten, für die die Lehrbefähigung erworben wurde, vorrangig im 3. Jahr der Probezeit. Im Rahmen der Probezeit sind überdies die Voraussetzungen für den Erwerb einer Ergänzungsqualifikation gem. Bezugserrlass zu f) für das Lehramt der ausgeschriebenen Stelle zu erbringen.

In begründeten Ausnahmefällen kann bei Einstellung von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Grund-, Haupt- und Realschulen oder das Lehramt an Realschulen an Gymnasien und an Förderschulen oder von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien an Haupt- und Realschulen die 3-jährige Probezeit auch in vollem Umfang an diesen absolviert werden. Bei einer absehbaren Verkürzung der Probezeit aufgrund von Anrechnungszeiten gem. § 19 NBG muss ein Drittel der Unterrichtsverpflichtung in der noch verbleibenden Probezeit, mindestens aber sechs Monate, an einer Schulform abgeleistet werden, für die die Lehrkraft die Lehrbefähigung erworben hat. Dies kann auch im Rahmen einer Abordnung von der im Einstellungsverfahren beabsichtigten Einsatzschule (Stammschule) erfolgen.

4.3 Ebenfalls bewerben können sich Interessentinnen und Interessenten ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung, die aufgrund einer anderweitigen Ausbildung für den Unterricht qualifiziert sind. Für den **Quereinstieg** sind mindestens ein Hochschulabschluss, entsprechend der Regelungen im Bezugserrlass zu b) und die Möglichkeit der Zuordnung zu mindestens einem Unterrichtsfach erforderlich.

4.4 Ausschließlich für **befristete Einstellungen** von Lehrkräften zur Erteilung von Unterricht, die aus dem Budget der Schulen finanziert werden, sowie für befristete Vertretungsverträge können sich neben Lehrkräften mit abgeschlossener Lehramtsausbildung auch Interessentinnen und Interessenten mit den unter 4.3 genannten Qualifikationen sowie darüber hinaus für alle Schulformen entsprechende Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen bewerben. Bewerberinnen und Bewerber ohne eine unter 4.3. genannte Qualifikation sollten mindestens einen Bachelorabschluss oder eine erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung oder ein Vordiplom im Rahmen eines universitären Studienganges nachweisen.

4.5 Lehrkräfte, die für das Fach **Evangelische Religion** eingestellt werden sollen und den Vorbereitungsdienst nach dem 31.10.2006 beendet haben, benötigen als Bevollmächtigung durch die evangelische Kirche die Vokation für die Schulform, an der sie eingestellt werden sollen. Lehrkräfte für das Fach **Katholische Religion** benötigen die Missio Canonica. Die Einstellung von Lehrkräften auf Stellen mit einer geforderten Lehrbefähigung für evangelische bzw. katholische Religion ist von der Vorlage einer entsprechenden Bevollmächtigung der Kirche abhängig zu machen. Eine Einstellungszusage erfolgt

unter Vorbehalt der Vorlage dieser Bevollmächtigung. Der Nachweis der jeweils örtlich zuständigen Kirche ist erst erforderlich, wenn eine Einstellung beabsichtigt ist. Lehrkräfte, die für eine Unterrichtsverteilung im Rahmen des Schulversuchs Islamischer Religionsunterricht bzw. am Modellprojekt alevitischer Religionsunterricht vorgesehen sind, müssen Mitglied der entsprechenden Glaubensgemeinschaft sein.

4.6 Das **Auswahlverfahren** wird bei **Schulstellen** durch die Schulen durchgeführt. Auf den Bezugserrlass zu c) wird hingewiesen.

Bei den **Stellen mit Bedarfsfächern** (gemäß Nr. 3.2) führt die Niedersächsische Landesschulbehörde das Auswahlverfahren durch und trifft die Auswahlentscheidung.

Das **Auswahlverfahren** für **Schulstellen** und **Stellen mit Bedarfsfächern** beginnt am 19.11.2012. Die Stellenangebote für die **1. Auswahlrunde** erfolgen spätestens bis zum 28.11.2012. Die schriftliche Annahme des Stellenangebots durch die Bewerberin bzw. den Bewerber ist spätestens bis zum 29.11.2012 möglich. Bei einem Stellenangebot nach dem 29.11.2012 hat die ausgewählte Lehrkraft innerhalb eines Tages (24 Stunden) eine schriftliche Rückäußerung an die Schule zu geben.

Bei **Bezirksstellen an Schulen mit weniger als 500 Soll-Stunden** führt gemäß Bezugserrlass (3) die Niedersächsische Landesschulbehörde das Auswahlverfahren durch und trifft die Auswahlentscheidung.

Das Auswahlverfahren für **Bezirksstellen** startet am 30.11.2012. Bei Stellenangeboten bis zum 7.12.2012 ist die schriftliche Annahme des Stellenangebots bis zum 11.12.2012 möglich. Bei einem Stellenangebot nach dem 11.12.2012 hat die ausgewählte Lehrkraft innerhalb eines Tages (24 Stunden) eine schriftliche Rückäußerung an die Niedersächsische Landesschulbehörde zu geben.

Erfolgt auf ein Stellenangebot keine Rückäußerung oder eine Ablehnung, wird die Bewerbung der Lehrkraft bei dieser Stelle nicht mehr berücksichtigt. Lehrkräfte, die eine Stelle schriftlich angenommen haben, können kein weiteres Stellenangebot mehr erhalten.

4.7 Für die **Teilnahme am Auswahlverfahren** sind **unterschiedliche Bewerbungsfristen** zu beachten.

Für die Einbeziehung in die **1. Auswahlrunde für Schulstellen und Stellen mit Bedarfsfächern** ist die **Bewerbung** mit mindestens einer regionalen Angabe im Zeitraum **vom 8.10.2012 bis 19.10.2012 unverzichtbar**.

Die **Ergänzung der Bewerbung um die bestimmten Stellen** ist im Zeitraum **vom 9.11.2012 bis 16.11.2012 über das Online-Bewerbungsverfahren erforderlich**. Bei Schulstellen werden in der **1. Auswahlrunde** nur die Bewerbungen berücksichtigt, die explizit für die bestimmte Stelle abgegeben wurden. Bei Bezirksstellen und Stellen mit Bedarfsfächern erfolgt zusätzlich eine Zuordnung der Bewerbungen entsprechend der regionalen Angaben.

Bewerbungen, die ab dem 20.10.2012 abgegeben werden, sowie Bewerbungen um bestimmte Schulstellen, die **erst nach dem 16.11.2012 ergänzt** werden, werden bei allen Stellen einbezogen, für die bis zum **28.11.2012** noch kein Auswahlvorschlag erarbeitet worden ist.

4.8 Die **Auswahl** erfolgt gemäß § 9 **Beamtenstatusgesetz (BeamStG) nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung** nach den Vorgaben des Bezugserrlasses zu c).

Lehrkräfte, die ihre Ausbildung bis zum 31.1.2013 beenden, sind bis zum Vorliegen der Note der Staatsprüfung auf der Grundlage der Note des Masterabschlusses bzw. der Ersten Staatsprüfung in das Auswahlverfahren mit einzubeziehen. Weiterhin sind auch Ausbildungsnachweise als zusätzliches Kriterium für die Auswahlentscheidung mit heranzuziehen.

Zwecks Sicherstellung der Unterrichtsversorgung sind grundsätzlich Lehrkräfte, die über eine abgeschlossene Lehramtsausbildung verfügen oder diese bis zum 31.1.2013 beenden, vorrangig zu berücksichtigen.

Nicht in das Auswahlverfahren einbezogen werden Bewerberinnen und Bewerber, deren Nichteignung für eine Unterrichtstätigkeit im Schuldienst bereits festgestellt wurde (s. Bezugserrlass zu e)).

Die Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung ist anhand der Stellen-Bewerber-Liste der zentralen Bewerberdatei (EIS) zu prüfen. Es können nur Lehrkräfte ein Stellenangebot erhalten, die auf der **Stellen-Bewerber-Liste** aufgeführt sind und die Anforderungen der Stelle erfüllen. Eine abschließende Prüfung der Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung erfolgt durch die Niedersächsische Landesschulbehörde.

Beamtete und unbefristet beschäftigte Lehrkräfte im Schuldienst anderer Länder dürfen nur in das Auswahlverfahren einbezogen werden, wenn zum Beginn des jeweiligen Auswahlverfahrens die Freigabe ihrer Schulbehörde vorliegt, d. h. für die **1. Auswahlrunde** bis zum 19.11.2012. Bei tarifbeschäftigten Lehrkräften aus anderen Bundesländern erfolgt in Niedersachsen eine Neueinstellung. Bei beamteten Lehrkräften erfolgt keine Neueinstellung, sondern die Übernahme in den Schuldienst des Landes Niedersachsen durch Versetzung. Einer **Ernennung** gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamStG) bedarf es nur dann, wenn im Zuge der Versetzung ein Amt zu übertragen ist, das einer anderen Besoldungsgruppe als das bisher übertragene Amt zugeordnet ist. Realschullehrkräfte aus anderen Ländern können nur dann der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet werden, wenn ihre Ernennung zur Realschullehrerin / zum Realschullehrer **und** die Zuordnung zur Besoldungsgruppe A 13 im abgebenden Land vor dem 6.11.2009 erfolgt ist.

Der **Kontinuität des Unterrichts** für die Schülerinnen und Schüler kommt eine besondere Bedeutung zu. Es sind Lehrkräfte auszuwählen, die bereit sind, für mehrere Jahre an dem vorgesehenen Dienstort zu unterrichten.

Unterrichtskontinuität ist auch für Auslandsschulen und für **Schulen in freier Trägerschaft** wichtig. Werden Lehrkräfte dieser Schulen für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst ausgewählt, klärt die Niedersächsische Landesschulbehörde, ob die bisherigen Schulen die Lehrkräfte zu dem gewünschten Termin abgeben können. Erforderlichenfalls kann ein späterer Termin für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst vereinbart werden.

4.9 Können für Stellen bis zum 30.11.2012 keine qualifizierten Lehrkräfte mit Lehramtsausbildung gefunden werden, die über die ausgeschriebenen Fächer verfügen und den Vorbereitungsdienst bis spätestens 31.1.2013 beenden, entscheidet bei Schulstellen die Schule, bei Bezirksstellen die Niedersächsische Landesschulbehörde, ob das Auswahlverfahren unter Einbeziehung der Bewerberinnen und Bewerber ohne eine für die Unterrichtstätigkeit an allgemein bildenden Schulen in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung fortgesetzt wird oder ob unter Beachtung des Bedarfs der Schule

neue Fächer für die Bewerberauswahl durch die Niedersächsische Landesschulbehörde festgesetzt werden (**Umwidmung**). Bei Stellen an Förderschulen kann bei der Umwidmung die sonderpädagogische Fachrichtung entfallen.

Sofern qualifizierte Lehrkräfte mit Lehramtsausbildung, die über die Anforderungen der Stelle verfügen und den Vorbereitungsdienst bis spätestens 31.1.2013 beenden, vorhanden sind, ist die Aufhebung der Ausschreibung nur zulässig, wenn nach dem Zeitpunkt der Ausschreibung ein sachlicher Grund (z. B. Verringerung der Anzahl der Klassen) neu hinzugetreten ist.

4.10 **Nachträgliche Stellen** können ab dem 12.12.2012 bekannt gegeben werden. An Grund-, Haupt-, Real- und Oberschulen sowie Förderschulen mit weniger als 500 Soll-Stunden sind sie als Bezirksstellen, an den übrigen Schulen grundsätzlich als Schulstellen bekannt zu geben. Die Regelungen gemäß Nr. 3.2 zur Ausschreibung von Stellen mit Bedarfsfächern bleiben bestehen. Bei allen nachträglichen Stellen erfolgt die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber wie bei Bezirksstellen entsprechend der regionalen Angaben in der Bewerbung.

4.11 Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren für die Einstellung einer **Vertretungslehrkraft** erfolgt grundsätzlich nach den gleichen Regeln wie für eine dauerhafte Einstellung in den Schuldienst. Das gilt sowohl für die Einbeziehung der auf der Stellen-Bewerber-Liste enthaltenen Bewerberinnen und Bewerber in das Auswahlverfahren als auch für eine sachgerechte Auswahl (s. Bezugsverlass zu d)).

Termine für die Abschlussprüfungen 2014 im Sekundarbereich I

Bek. d. MK v. 5.10.2012 – 32/33 – 83214

Nach § 28 AVO-S I werden die Prüfungen zum Erwerb

- des Hauptschulabschlusses und des Abschlusses der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen am Ende des 9. Schuljahrgangs sowie
- des Hauptschulabschlusses, des Sekundarabschlusses I - Hauptschulabschluss, des Sekundarabschlusses I - Realschulabschluss und des Erweiterten Sekundarabschlusses I am Ende des 10. Schuljahrgangs

an Hauptschulen, an Realschulen, an Oberschulen, an Integrierten Gesamtschulen, am Hauptschul- und Realschulzweig der Kooperativen Gesamtschulen sowie an Förderschulen für das Schuljahr 2013/14 wie folgt festgesetzt:

1. Prüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung (Haupttermin):

Mittwoch	7.5.2014	Deutsch
Montag	12.5.2014	Englisch
Mittwoch	14.5.2014	Mathematik

2. Prüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung (1. Nachschreibtermin):

Mittwoch	21.5.2014	Deutsch
Freitag	23.5.2014	Englisch
Dienstag	27.5.2014	Mathematik

3. Prüfung in den mündlichen Prüfungsfächern und mündliche Prüfung in Englisch und in den schriftlichen Prüfungsfächern:

Montag, 2.6.2014 bis Freitag, 20.6.2014

4. Beginn der schriftlichen Prüfungen:
jeweils 8.00 Uhr bis 8.15 Uhr

5. Ausgabe der Abschlusszeugnisse Sek. I:

Donnerstag, 3.7.2014 bis Samstag, 12.7.2014

Termine für die Abiturprüfungen 2014

Bek. d. MK v. 2.10.2012 – 33-83213

1. Gemäß Nr. 3.1 der Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich II der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO-Sek II) und Nr. 4.1 EB-AVO-WaNi werden die Termine für die Abiturprüfungen 2014 in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium, im Kolleg, an Freien Waldorfschulen und für die Nichtschülerabiturprüfung wie folgt festgesetzt:

a) Ende des vierten Schulhalbjahrs der Qualifikationsphase ¹⁾	Mi, 23.4.2014
b) Prüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern (Haupttermin)	Fr, 25.4. bis Di, 27.5.2014
c) Prüfung in den mündlichen Prüfungsfächern	Mo, 2.6. bis Fr, 6.6.2014 ^{2) 3)}
d) Prüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern (1. Nachschreibtermin)	Mo, 2.6. bis Mi, 25.6.2014
e) mündliche Nachprüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern	Mo, 7.7. bis Mi, 9.7.2014 ^{2) 3)}
f) Aushändigung der Abiturzeugnisse	Do, 10.7. bis Sa, 12.7.2014

1) an Freien Waldorfschulen wird der Unterricht bis zur Prüfung in den mündlichen Prüfungsfächern fortgesetzt

2) beim Nichtschülerabitur: Mo, 30.5. bis Fr, 4.7.2014

3) an Freien Waldorfschulen: Do, 3.7. bis Mi, 9.7.2014

2. Für den Haupttermin nach Nr. 1b gilt für die Prüfungsfächer mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung folgende Reihenfolge:

Fr	25.4.2014	Biologie
Mo	28.4.2014	Geschichte
Di	29.4.2014	Kunst, 1. Prüfungsfach an Beruflichen Gymnasien
Mi	30.4.2014	Physik
Mo	5.5.2014	frei für dezentrale Prüfungsfächer
Di	6.5.2014	Deutsch

Mi	7.5.2014	frei für dezentrale Prüfungsfächer
Do	8.5.2014	Sport, Informatik
Fr	9.5.2014	Englisch
Mo	12.5.2014	frei für dezentrale Prüfungsfächer
Di	13.5.2014	Mathematik
Mi	14.5.2014	frei für dezentrale Prüfungsfächer
Do	15.5.2014	Erdkunde, Volkswirtschaft an Beruflichen Gymnasien, Betriebs- und Volkswirtschaft an Beruflichen Gymnasien
Fr	16.5.2014	Griechisch, Spanisch
Mo	19.5.2014	Chemie
Di	20.5.2014	Politik-Wirtschaft
Mi	21.5.2014	frei für dezentrale Prüfungsfächer
Do	22.5.2014	Französisch
Fr	23.5.2014	Ev. Religion, Kath. Religion, Werte und Normen
Mo	26.5.2014	Latein
Di	27.5.2014	Musik

3. Für den 1. Nachschreibtermin nach Nr. 1d gilt für die Prüfungsfächer mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung folgende Reihenfolge:

Mo	2.6.2014	Biologie
Di	3.6.2014	Geschichte
Mi	4.6.2014	Kunst, 1. Prüfungsfach an Beruflichen Gymnasien
Do	5.6.2014	Physik
Fr	6.6.2014	Deutsch
Mi	11.6.2014	Sport, Informatik
Do	12.6.2014	Englisch
Fr	13.6.2014	Erdkunde, Volkswirtschaft an Beruflichen Gymnasien, Betriebs- und Volkswirtschaft an Beruflichen Gymnasien
Mo	16.6.2014	Mathematik
Di	17.6.2014	Griechisch, Spanisch
Mi	18.6.2014	Chemie
Do	19.6.2014	Politik-Wirtschaft
Fr	20.6.2014	Französisch
Mo	23.6.2014	Ev. Religion, Kath. Religion, Werte und Normen
Di	24.6.2014	Latein
Mi	25.6.2014	Musik

4. Für die Prüfungsfächer ohne landesweit einheitliche Aufgabenstellung sowie für die Schülerinnen und Schüler, die eine schriftliche Abiturprüfung ohne landesweit einheitliche Aufgabenstellung zu absolvieren haben, legen die Schulen die einzelnen Termine für die schriftliche Abiturprüfung im Rahmen der in Nr. 1 gesetzten Zeiträume fest. Der Termin für die Einreichung der Aufgabenvorschläge bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde für diese Prüfungsfächer ist Mo., 27.1.2014.
5. Weitere erforderliche Termine (z.B. 2. Nachschreibtermin) legen die Schulen fest.

EU-Programm für lebenslanges Lernen: Fördermaßnahmen im Rahmen des Teilprogramms COMENIUS (Schulbildung)

Hier: Einzelne Fördermaßnahmen für die Schuljahre 2012/2013 und 2013/2014

Bek. d. MK v. 26.9.2012 – 44-46520 / LLP-P

Die Europäische Kommission hat die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2013 im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen (LLP) veröffentlicht (Amtsblatt der Europäischen Union, C 232/6 vom 3.8.2012). Diese Veröffentlichung sowie die Allgemeine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2011 - 2013, Strategische Prioritäten 2013, und der Leitfadens 2013 sind ebenso wie weitere Informationen zum Programm unter folgender Internet-Adresse abrufbar: http://ec.europa.eu/education/llp/doc848_en.htm

Detaillierte Informationen für deutsche Antragstellerinnen und Antragsteller, u. a. zu Prioritäten in Deutschland, zu Antragswegen und -terminen, finden sich ebenso wie weitere aktuelle und hilfreiche Hinweise auf der Website der Nationalen Agentur für EU-Programme im Schulbereich in Deutschland, dem Pädagogischen Austauschdienst in Bonn (PAD), unter folgender Adresse: <http://www.kmk-pad.org> und auf dem Niedersächsischen Bildungsserver unter: <http://www.nibis.delframehaupt.phtml?menid=2531>

Mit der o. a. Aufforderung hat die EU-Kommission die europaweit geltenden Antragstermine für die einzelnen Aktionen im Rahmen des Teilprogramms COMENIUS bekannt gegeben:

- COMENIUS-Schulpartnerschaften 21.2.2013*
- COMENIUS Regio 21.2.2013*
- COMENIUS-Lehrerfortbildung 16.1.2013**
- COMENIUS-Assistentinnen und -Assistenten 31.1.2013
- Gastschulen 31.1.2013

* Zur Vorbereitung eines Projektes im Rahmen einer COMENIUS-Schulpartnerschaft oder einer COMENIUS-Regio-Partnerschaft kann die Förderung eines Vorbereitenden Besuchs beantragt werden. Der Antrag muss online spätestens vier Wochen vor Beginn des Besuchs eingereicht werden. Zu diesem Termin ist auch die Papierversion des Antrags im Original beim PAD und in Kopie bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) vorzulegen (Datum des Poststempels). Damit eine fristgerechte Bearbeitung des Antrags sichergestellt werden kann, wird Antragstellerinnen und Antragstellern empfohlen, den Antrag so früh wie möglich einzureichen.

** für Kurse, die ab dem 1.5.2013 beginnen. Weitere Antragstermine sind der 30.4.2013 für Kurse mit Beginn ab 1.9.2013 und der 17.9.2013 für Kurse mit Beginn ab 1.1.2014.

Mit Ausnahme von Projektanträgen im Rahmen der Aktion COMENIUS-Regio sind 2013 alle Anträge online einzureichen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass neben der Online-Einreichung auch eine Papierversion des Antrags zum o. a. Termin (Datum des Poststempels) vorgelegt werden muss: im Original beim PAD und in Kopie bei der zuständigen Regionalabteilung der NLSchB.

Die Beratung niedersächsischer Antragstellerinnen und Antragsteller erfolgt durch die NLSchB. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Bezirken sind:

Herr Tobias Woithe

NLSchB, Regionalabteilung Braunschweig,
Wilhelmstraße 62 - 69, 38100 Braunschweig
Tel.: 0531 484-3363,
E-Mail: tobias.woithe@nlschb.niedersachsen.de

Frau Dagmar Kiesling

NLSchB, Regionalabteilung Hannover,
Am Waterlooplatz 11, 30169 Hannover
Tel.: 0511 106-2459,
E-Mail: dagmar.kiesling@nlschb.niedersachsen.de

Frau Cornelia Hullmann

NLSchB, Regionalabteilung Lüneburg,
Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg
Tel.: 04131 15-2849,
E-Mail: cornelia.hullmann@nlschb.niedersachsen.de

Frau Susanne Schepers

NLSchB, Regionalabteilung Osnabrück,
Mühlenschweg 8, 49090 Osnabrück
Tel.: 0541 314-466,
E-Mail: susanne.schepers@nlschb.niedersachsen.de

Schulen, die beabsichtigen, die Förderung eines Projekts im Rahmen einer Schulpartnerschaft zu beantragen, wird dringend empfohlen, sich rechtzeitig vor der Antragstellung beraten zu lassen. Sofern nicht bereits erfolgt, sollte eine Kontaktaufnahme mit der o. a. zuständigen Ansprechpartnerin oder dem Ansprechpartner umgehend erfolgen.

Die Beratung von Antragstellerinnen und Antragstellern, die ein multilaterales Projekt oder ein Netzwerk planen, erfolgt nach Maßgabe der EU-Kommission durch die Executive Agency in Brüssel. Informationen können unter folgender Internet-Adresse abgerufen werden: <http://eacea.ec.europa.eu/index.htm>. Informationen sind auch unter der o. a. Adresse der Nationalen Agentur veröffentlicht.

Herausgabe neuer Ordnungsmittel

Das Niedersächsische Kultusministerium hat folgende Ordnungsmittel neu herausgegeben:

Rahmenrichtlinien für die berufsbezogenen Lernbereiche – Theorie und Praxis – in der berufsqualifizierenden Berufsfachschule – Informationstechnische Assistentin / Informationstechnischer Assistent -

Die Rahmenrichtlinien sind mit Beginn des Schuljahres 2012/2013 in Kraft getreten.

Die Ordnungsmittel können über den Niedersächsischen Bildungsserver NIBIS unter der Adresse www.bbs.nibis.de abgerufen werden.

Den betroffenen berufsbildenden Schulen ist zwischenzeitlich ein Freiexemplar übersandt worden. Darüber hinaus können weitere Druckexemplare nicht zur Verfügung gestellt werden.

Einsatz und Weiterbildung von Beratungslehrkräften

hier: 35. Weiterbildungslehrgang

Bek. d. MK v. 5.10.2012– 34.2 - 81 410/1-1

1. Zu Beginn des Schuljahres 2013/2014 können insgesamt 80 Lehrkräfte mit der Wahrnehmung der Funktion einer Beratungslehrerin oder eines Beratungslehrers beauftragt werden.

2. Wegen der begrenzten Zahl der zu besetzenden Weiterbildungsplätze ist die folgende – auf die zuständige Regionalabteilung (RegAbt.) der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) bezogene – Beschränkung zu beachten:

RegAbt. Braunschweig: Studienzirkel I:

Städte Braunschweig und Salzgitter.
Studienzirkel II:
Landkreise Göttingen, Northeim und Osterode.

RegAbt. Hannover: Studienzirkel I:

Landkreise Diepholz und Nienburg.
Studienzirkel II:
Landkreise Hameln –Pyrmont, Holzminden und Hildesheim.

RegAbt. Lüneburg: Studienzirkel I:

Landkreise Celle und Heidekreis.
Studienzirkel II:
Stadt Lüneburg, Landkreise Harburg, Lüneburg, Lüchow-Dannenberg und Uelzen.

RegAbt. Osnabrück: Studienzirkel I:

Stadt und Landkreis Osnabrück.
Studienzirkel II:
Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim.

3. Die Beauftragung erfolgt zum 1.8.2013 durch die NLSchB. Beauftragt werden dürfen nur die Lehrkräfte, die an der Weiterbildung gemäß Nr. 2 des Bezugeslasses unter 6. teilnehmen. Diesen Lehrkräften werden gem. § 15 der Nds. ArbZVO-Schule fünf Anrechnungstunden für die Dauer der Weiterbildungsmaßnahme gewährt. Die Beauftragung und die Gewährung von Anrechnungstunden sind zu widerrufen, sofern die Teilnahme an der Weiterbildung nicht regelmäßig erfolgt, abgebrochen oder nicht durch Prüfung abgeschlossen wird.

4. Bezüglich der Bewerbungen für die Weiterbildung gelten folgende Regelungen:

4.1 Bewerben können sich Schulen unter Benennung einer Lehrkraft, die die Funktion einer Beratungslehrkraft übernehmen soll. Auf Schlüsselqualifikationen wie soziale und kommunikative Kompetenz wird besonderer Wert gelegt.

Die Lehrkraft soll eine hinreichende Präsenzzeit in der Schule gewährleisten können (mind. an drei Tagen / Woche) und mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit dort tätig sein.

4.2 Die Kosten für die Kompaktkurse einschließlich des Materials mit Ausnahme der Fahrtkosten trägt das Land; die für die Teilnahme an den Studienzirkelsitzungen (zehn Sitzungen / Halbjahr) anfallenden Kosten (z. B. Fahrt- und Kopierkosten sowie max. 60 Euro für Raummiete / Halbjahr) sind zusätzlich aus dem Schulbudget zu tragen.

4.3 Benannt werden können Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie der Befähigung für das Lehramt an Realschulen, das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, an Förderschulen, an Gymnasien oder für Berufsbildende Schulen im Einstiegsamt oder im ersten Beförderungsjahr, sofern sie keine Funktion übertragen bekommen oder inne haben. Weitere Voraussetzung ist eine dreijährige erfolgreiche Tätigkeit im Schuldienst.

4.4 Bereits beauftragte Beratungslehrkräfte, denen eine leitende Funktion übertragen wird, können die Beratungslehrertätigkeit nicht weiter wahrnehmen.

4.5 Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt die Bewerbung, der zuständigen Regionalabteilung der NLSchB bis zum 15.2.2013 mit folgenden Unterlagen vor:

- Aussagen über den spezifischen Beratungsbedarf, das Beratungskonzept der Schule und den geplanten Einsatz der Beratungslehrkraft im Rahmen dieses Konzepts,
- Bestätigung der Schulleiterin oder des Schulleiters über die Herbeiführung eines breiten Konsenses im Kollegium zum Personalvorschlag,
- einen standardisierten Leistungsbericht über die benannte Lehrkraft, der durch die Schulleiterin oder den Schulleiter erstellt wird. Dieser Bericht stützt sich auf ein Gespräch sowie weitere Erkenntnisse im Hinblick auf die Teilnahme am Weiterbildungslehrgang. Er ist ohne Benotung abzufassen und der Lehrkraft vor der Weitergabe an die NLSchB bekannt zu geben sowie auf Wunsch mit ihr zu besprechen. Beizufügen sind ggf. Nachweise über Tätigkeiten in der Beratung sowie Zusatzausbildungen.
- Bewerbungsdeckblatt

Die Formulare für einen standardisierten Bericht und für das Bewerbungsdeckblatt sind im Internet bei www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de <Schulleitung> als Download verfügbar.

4.6 Die NLSchB trifft die Entscheidung über die Zulassung der benannten Lehrkraft zum Einführungskurs und zum Weiterbildungslehrgang sowie die Zuordnung zu einem Studienzirkel. Es können in der Regel nur Lehrkräfte aus Schulen mit mehr als 100 Schülerinnen und Schülern zugelassen werden. Sofern mehr Bewerbungen vorliegen als Weiterbildungsplätze zur Verfügung stehen, sind bei der Auswahl folgende Kriterien in dieser Reihenfolge zu berücksichtigen:

- Bewerbungen von Schulen, für die eine besondere Notwendigkeit besteht.
- Bewerbungen von Schulen, in denen noch keine Beratungslehrerin oder kein Beratungslehrer eingesetzt ist bzw. aufgrund des Beratungsbedarfs und der Schülerzahl eine weitere Beratungslehrkraft dringend erforderlich ist.
- Bei Mehrfachbesetzungen an Schulen ist eine nach Geschlechtszugehörigkeit paritätische Besetzung mit Beratungslehrkräften anzustreben.

4.7 Die zuständige Gleichstellungsbeauftragte und die zuständige Personalvertretung sind bei der Auswahl zu beteiligen.

5. Die Studienzirkel werden von schulpсихologischen Dezenturinnen und Dezenturen geleitet. Die Beratungslehrkräfte werden bei ihrer Beratungstätigkeit in der Schule von den Studienzirkelleiterinnen und Studienzirkelleitern betreut und unterstützt. Die Beratungstätigkeit ist entsprechend den im Weiterbildungslehrgang erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten anzupassen.

6. Im Übrigen finden die inhaltlichen Regelungen des Erlasses vom 6.3.1978 – 3052-81 410/1-2/78 (SVBl. S. 132), zuletzt geändert durch RdErl. vom 8.4.2004 – I/2-81 410/1-4/04 (SVBl. S. 271), bis zu einer Neufassung weiter Anwendung.

Kommunikation – Interaktion – Kooperation in Schule und Unterricht

Fortbildungslehrgang

Bek. d. MK v. 5.10.2012 – 34.2-81 410

Vom 1.2.2013 - 31.7.2014 können bis zu 48 Klassenlehrerinnen oder Klassenlehrer an der Fortbildung „Kommunikation – Interaktion – Kooperation“ (KIK) teilnehmen.

Diese Fortbildung zur Kompetenzerweiterung von Klassenlehrkräften wird seit mehreren Jahren im Auftrag des Niedersächsischen Kultusministeriums von der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) in Kooperation mit der Universität Hildesheim durchgeführt und wurde bereits mehrfach erfolgreich evaluiert. Die Fortbildung erfolgt in regionalen Studienzirkeln und wird von einer schulpсихologischen Dezenturin oder einem schulpсихologischen Dezenturen geleitet.

Klassenlehrkräfte werden in dieser Fortbildung qualifiziert, um Möglichkeiten der positiven Gestaltung der Zusammenarbeit mit Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften theoretisch zu reflektieren, praktisch zu erproben, zu dokumentieren und auszuwerten.

Kommunikation bezieht sich auf die Verbesserung der Alltagsgespräche von Lehrkräften mit Schülerinnen und Schülern, Eltern und Kolleginnen und Kollegen,

Interaktion meint die konstruktive Gestaltung der sozialen Beziehungen der Schülerinnen und Schüler untereinander und der Lehrer-Schülerbeziehung,

Kooperation steht für die Verbesserung der Zusammenarbeit im Kollegium, mit Eltern und Elternvertretern und den Schülerinnen und Schülern.

Ziel ist darüber hinaus, das Programm systematisch und nachhaltig in das Konzept der Schule zum sozialen Lernen und im Schulprogramm zu verankern.

Zielgruppe

Insgesamt bis zu 24 Schulen können mit mindestens je zwei Klassenlehrkräften ab Klasse 3 (möglichst Jahrgangsteams) teilnehmen. Wie die Evaluationsstudien zeigen, werden die größten Erfolge in neu gebildeten Klassen erreicht. Deshalb werden Klassenlehrkräfte bevorzugt aufgenommen, die im Schuljahr 2013/2014 eine neue Klasse übernehmen.

Laufzeit:

1.2.2013 bis 31.7.2014

Einführungskurs:

Donnerstag, 31.1.2012 bis Samstag, 2.2.2013

Qualifizierungsbausteine

21 Ganztagsveranstaltungen in der Unterrichtszeit, in denen theoretische und praktische Kompetenzen vermittelt und praktische Projekte für die Arbeit in der eigenen Klasse vorbereitet werden. Die Umsetzung wird durch Hospitationen und Supervision begleitet.

Vier Halbwochenkurse in der unterrichtsfreien Zeit

Arbeit in regionalen, Schulform gemischten Gruppen (ca. zehn bis 14 Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer, mind. zwei aus einer Schule) unter der Leitung einer schulpsychologischen Dezernentin oder eines schulpsychologischen Dezernenten.

Kosten

Die Kosten für die Kompaktkurse einschließlich des Materials mit Ausnahme der Fahrtkosten trägt das Land; die für die Teilnahme an den Studienzirkelsitzungen (sieben Sitzungen / Halbjahr) anfallenden Kosten (z. B. Fahrt- und Kopierkosten sowie max. 50 Euro für Raummiete / Halbjahr) sind zusätzlich aus dem Schulbudget zu tragen.

Bewerbungs- und Auswahlverfahren

Das Angebot der KIK-Fortbildung richtet sich vorrangig an Schulen, die in ihrem Schulprogramm einen besonderen Schwerpunkt im Bereich der Erziehung zum sozialen Lernen setzen und die Kompetenz der teilnehmenden Kolleginnen und Kollegen für die Schulentwicklung nutzen wollen. Deshalb werden bei der Auswahl die folgenden Kriterien besonders berücksichtigt:

- Breiter Konsens im Kollegium
- Bereitstellung einer Verfügungsstunde pro Klasse für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Praxisphase (Schuljahr 2013/2014)
- Verpflichtung der Schule, zum Thema „Klassenklima“ eine schulinterne Fortbildung durchzuführen, in deren Rahmen die Erfahrungen der teilnehmenden Lehrkräfte ausgewertet werden.

Wegen der begrenzten Teilnehmerzahl werden die Studienzirkel in folgenden Regionen eingerichtet:

Regionalabteilung Hannover

Studienzirkel Hannover: Stadt und Region Hannover

Regionalabteilung Lüneburg

Studienzirkel Lüneburg: Stadt und Landkreis Lüneburg.

Regionalabteilung Osnabrück

Studienzirkel Aurich: Landkreise Aurich und Wittmund
Studienzirkel Osnabrück: Stadt und Landkreis Osnabrück

Regionale Informationsveranstaltungen für interessierte Schulen finden am 20.11.2012 in Aurich, am 22.11.2012 in Osnabrück, am 5.12.2012 in Lüneburg und am 13.12.2012 in Hannover statt.

Die Teilnahme der Schulleiterinnen und Schulleiter der interessierten Schulen an dieser Veranstaltung wird wegen der grundsätzlichen Bedeutung für die Schulentwicklung erwartet.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter sendet die Bewerbung bis zum 14.12.2012 auf dem Dienstweg an das Dezernat 5 der für die Schule zuständigen Regionalabteilung der NLSchB. Die Schulleitung begründet den Antrag und fügt eine Stellungnahme bei, in der die Vorstellungen der Schule zur Verankerung von KIK im Schulalltag erläutert werden. Die Auswahl und die Zuordnung zu einem Studienzirkel erfolgt durch die NLSchB.

Weitere Auskünfte erteilen**Hannover:**

Herr Dr. Gerhard Porps, Tel.: 0511 106-2457,
E-Mail: gerhard.porps@nlschb.niedersachsen.de

Aurich:

Frau Alexandra Strehlau, Tel.: 04941 1310-11,
E-Mail: alexandra.strehlau@nlschb.niedersachsen.de

Osnabrück:

Frau Stefanie Schumacher, Tel.: 0541 314-386,
E-Mail: stefanie.schumacher@nlschb.niedersachsen.de

Lüneburg:

Herr Rainer Aue, Tel.: 04131-15-2231,
E-Mail: rainer.aue@nlschb.niedersachsen.de

Berichtigung

Der RdErl. „Einsatz von außerschulischen Fachkräften im Zusammenhang mit ganztagspezifischen Angeboten“ v. 21.3.2012 – 14 – 03 211/27 (61) (SVBl. 5/2012 S. 260 ff.) wird wie folgt berichtigt:

In der Anlage 1 § 2 Absatz 2 Satz 1 wird der Verweis „Abs. 1“ durch den Verweis „§ 1“ ersetzt.